

Mitteilungsblatt **zum Antrag auf Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG) bei Blindheit**

Mit diesem Mitteilungsblatt möchte Sie der Bereich Inklusion und Hilfe zur Pflege der Landeshauptstadt Potsdam auf eine gesetzliche Regelung aufmerksam machen, nach der Sie ggf. zusätzlich zum Landespflegegeld wegen Blindheit eine weitere Leistung beanspruchen können.

Es handelt sich dabei um die Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Der monatliche Zahlbetrag der Blindenhilfe übersteigt den Zahlbetrag des Landespflegegeldes für Blinde.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Anspruch auf den Differenzbetrag haben.

Blindenhilfe ist eine Sozialhilfeleistung für blinde Menschen. Die Blindenhilfe soll finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Blindheit entstehen, ausgleichen.

- Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie blind sind oder eine vergleichbar schwere Sehbeeinträchtigung haben.
- Blindenhilfe wird nur gewährt, wenn das Ihnen zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie berechtigt sind Blindenhilfe zu erhalten, hängt die Höhe der Leistung davon ab, ob Sie sich in einer stationären Einrichtung (z. B. Altenheim oder Pflegeheim) befinden oder nicht.

Bestimmte Leistungen, insbesondere Leistungen wie Landesblindengeld/Landespflegegeld für Blinde und Leistungen bei häuslicher Pflege aus der Pflegeversicherung, werden ganz oder teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet. In diesen Fällen würde sich die Blindenhilfe verringern.

Blindenhilfe wird ab dem 18. Lebensjahr zurzeit (Stand 01.07.2023) maximal in Höhe von 841,77 Euro monatlich gezahlt (vor dem 18. Lebensjahr zurzeit maximal in Höhe von 421,61 Euro monatlich).

Ab dem 01.07.2024 beträgt die Blindenhilfe maximal 880,28 € monatlich (vor dem 18. Lebensjahr maximal 440,90 € monatlich).